**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Werningshausen - Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG**

Die NaturStromProjekte GmbH, Anger 39, 99084 Erfurt beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an folgenden Standorten:

* Gemarkung Werningshausen, Flur 4, Flurstück 204,
* Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 921,
* Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 931/1, 931/2,
* Gemarkung Werningshausen, Flur 7, Flurstücke 860, 861 und
* Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 934, 934/2.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 zum UVPG.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen. Im Einzelnen basiert die Entscheidung auf folgenden wesentlichen Gründen:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Durch den Einzelfall begründete Umweltauswirkungen, die über das normale Maß der üblichen Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Weiterhin sind mit dem Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine zusätzlichen schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen auf die im weiteren Umfeld befindlichen Biotope und Naturschutzgebiete zu erwarten.

Der Einsatz gefährlicher Stoffe im relevanten Rahmen findet nicht satt. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich mit einem angemessenen Abstand zur Wohnbebauung. Emissionsseitig (Schall/Schatten) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Um naturschutzfachliche Vorgaben einzuhalten, werden die Windenergieanlagen entsprechend abgeschaltet. Eventuell auslaufende Schmierstoffe werden durch entsprechende Vorkehrungen aufgefangen. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann demnach insgesamt sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Sömmerda als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Die Feststellung des Landratsamtes Sömmerda zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Sömmerda, 22.04.2025 Landratsamt Sömmerda

Umweltamt

Wielandstraße 4

99610 Sömmerda